

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neverin

öffentlich
VO-35-BL-26-701

Sammelwidmung mehrerer öffentlicher Straße gemäß § 7 StrWG M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Liegenschaften	<i>Datum</i> 14.04.2026
<i>Bearbeitung:</i> Christian Sievert	<i>Verfasser:</i> Christian, Sievert

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr der Gemeindevertretung Neverin (Vorberatung)	17.06.2026	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin (Entscheidung)	24.06.2026	Ö

Sachverhalt

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) sind öffentliche Straßen solche Verkehrsflächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 StrWG M-V). Die Widmung stellt dabei den maßgeblichen Rechtsakt dar, durch den eine Straße rechtlich als öffentlich eingeordnet wird (§ 7 StrWG M-V).

In der Gemeinde bestehen zahlreiche Verkehrsflächen, die seit vielen Jahren tatsächlich durch die Allgemeinheit genutzt werden. Hierzu zählen sowohl innerörtliche Straßen als auch Wege im Außenbereich. Ein eindeutiger Nachweis der straßenrechtlichen Öffentlichkeit, insbesondere für Verkehrsflächen aus der Zeit vor 1990, ist jedoch häufig nicht oder nur eingeschränkt möglich. Dies kann zu rechtlichen Unsicherheiten führen, insbesondere bei Fragen der Nutzung, Zuständigkeit und Haftung.

Die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind bereits gewidmet und daher nicht Gegenstand dieser Vorlage, da die Zuständigkeit hierfür nicht bei der Gemeinde liegt.

Gegenstand dieser Vorlage sind vielmehr die in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsflächen. Hierzu gehören sowohl Ortsstraßen innerhalb der Ortslage als auch Wege im Außenbereich, die als öffentliche Feld- und Waldwege einzuordnen sind.

Im Rahmen der Widmung erfolgt die Einordnung in die jeweilige Straßenklasse gemäß § 3 StrWG M-V. Für die hier betrachteten Verkehrsflächen kommen insbesondere die Einstufung als Ortsstraße (§ 3 Nr. 3 StrWG M-V) sowie als öffentliche Feld- und Waldwege (§ 3 Nr. 4 StrWG M-V) in Betracht.

Diese Einordnung ist von wesentlicher Bedeutung, da sie sowohl die Straßenbaulast (§ 11 StrWG M-V) als auch die Unterhaltungspflichten (§ 16 StrWG M-V) bestimmt. Während Ortsstraßen dem innerörtlichen Verkehr dienen und entsprechend höhere Anforderungen an Ausbau, Unterhaltung und Verkehrssicherung stellen, unterliegen Feld- und Waldwege deutlich reduzierten

Anforderungen.

Zugleich wird mit der Widmung der Nutzungsumfang der Straße festgelegt. Dieser richtet sich nach der jeweiligen Zweckbestimmung der Straße. Feld- und Waldwege dienen dabei vorrangig der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Erschließung von Grundstücken und sind nicht für den allgemeinen innerörtlichen Verkehr bestimmt.

Zur Herstellung klarer und rechtssicherer Verhältnisse ist daher eine förmliche Widmung dieser Verkehrsflächen erforderlich. Gleichzeitig schafft die Widmung die Grundlage für eine eindeutige Festlegung von Straßenbezeichnungen, eine rechtssichere Regelung der Nutzung sowie eine klare Zuordnung von Zuständigkeiten.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsflächen entsprechend ihrer Funktion rechtssicher zu widmen und einzuordnen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Neverin beschließt die Widmung der in der Anlage aufgeführten Straßen gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V)

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
x	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkung:		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.)			
Nein			
Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

1	Widmung Am Haussee (öffentlich)
2	Widmung Eichenweg (öffentlich)
3	Widmung Gartenstraße (öffentlich)
4	Widmung Am Park (öffentlich)
5	Widmung Wassersteig (öffentlich)
6	Widmung Hofstraße (öffentlich)
7	Widmung Schloßstraße (öffentlich)
8	Widmung Zum Alten Dorf (öffentlich)
9	Widmung Verkehrsanlage Schule (öffentlich)
10	Widmung Parkplatz an der Feuerwehr (öffentlich)
11	Widmung Parkplatz am Amt (öffentlich)

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

„Am Haussee“

eingestuft als Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 und Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 99/12,105/1, 11/15, 112/9, 113/6 115/7, 116/6, 117/4, 117/7, 117/8, 117/9, 118/8, 118/13, 118/30, 118/32, 119/6, 119/11, 120/2, 120/6, 121/2, 121/5

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 99/11, 104/6

Die zu widmende Straße „Am Haussee“ beginnt am Knotenpunkt Dorfstraße (MSE 72) und verläuft in südlicher Richtung entlang der Wohnbebauung.

Ein nördlich abzweigender Straßenast verläuft in nordwestlicher Richtung und ist als Wendehammer ausgebildet.

Die genaue Lage und der Verlauf ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße – Ortsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient der öffentlichen Nutzung zur innerörtlichen verkehrlichen Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke.

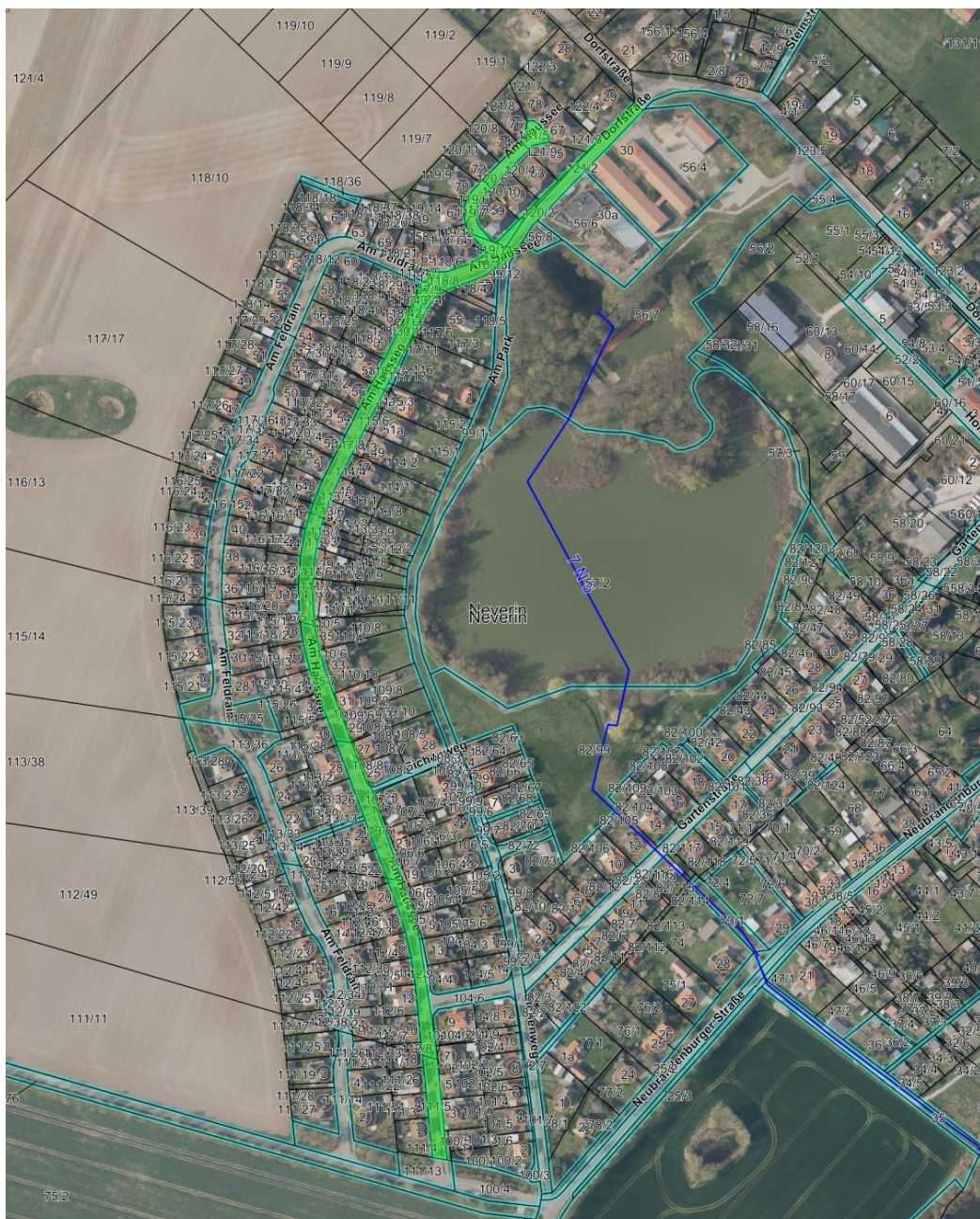
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

„Eichenweg“

eingestuft als Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 und Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 25/2, 82/72, 82/122, 99/1, 99/2, 101/7, 102/7, 103/3, 105/2, 106/5, 107/1, 107/6, 108/3, 108/4,

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 99/11,

Die zu widmende Straße „Eichenweg“ beginnt am Knotenpunkt Am Haussee und verläuft zunächst in östlicher Richtung.

Im weiteren Verlauf knickt die Straße nach Süden ab.

Ein Straßenast verläuft in östlicher Richtung, zwei weitere Straßenäste verlaufen in westlicher Richtung zur Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke.

Am südlichen Ende der Straße schließt ein als Fußweg mit Treppenanlage ausgebildeter Verbindungsweg an, der in den Knotenpunkt Neubrandenburger Straße einmündet. Der vorgenannte Fußweg ist im Lageplan mit rot gekennzeichnet.

Die genaue Lage und der Verlauf ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße – Ortsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient der öffentlichen Nutzung zur innerörtlichen verkehrlichen Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke.

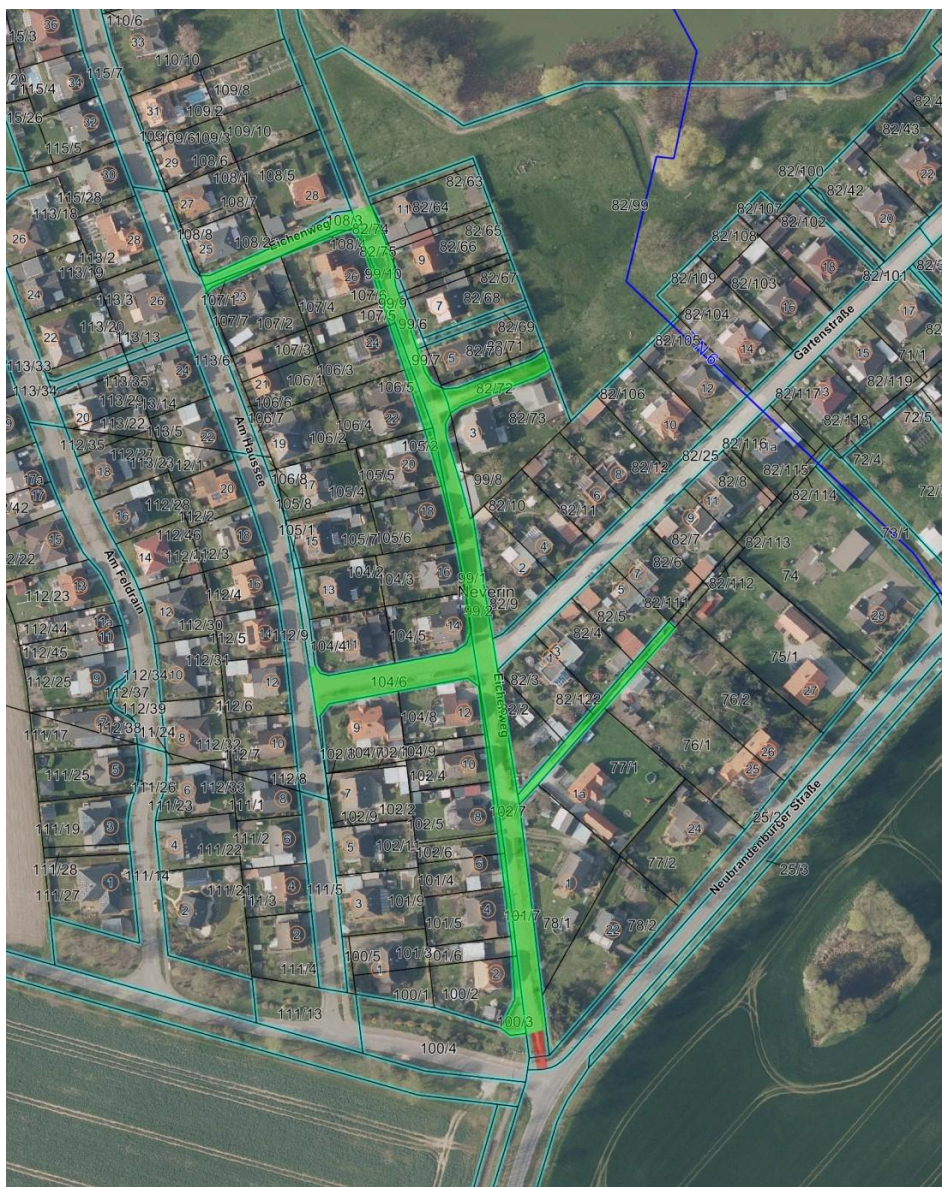
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

„Gartenstraße“

eingestuft als Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 58/22, 58/24, 58/27, 60/10, 60/22, 82/25, 82/93, 82/101

Teilstück aus dem Flurstück Nr.:

Die zu widmende Straße „Gartenstraße“ beginnt am Knotenpunkt **Hofstraße** und verläuft in südwestlicher Richtung bis zum Knotenpunkt **Eichenweg**.

Von der Gartenstraße zweigen zwei Straßenäste ab:

- ein Ast verläuft in südöstlicher Richtung zum Friedhof,
- ein weiterer Ast verläuft in nordwestlicher Richtung in Richtung Haussee.

Die genaue Lage und der Verlauf ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße – Ortsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient der öffentlichen Nutzung zur innerörtlichen verkehrlichen Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke.

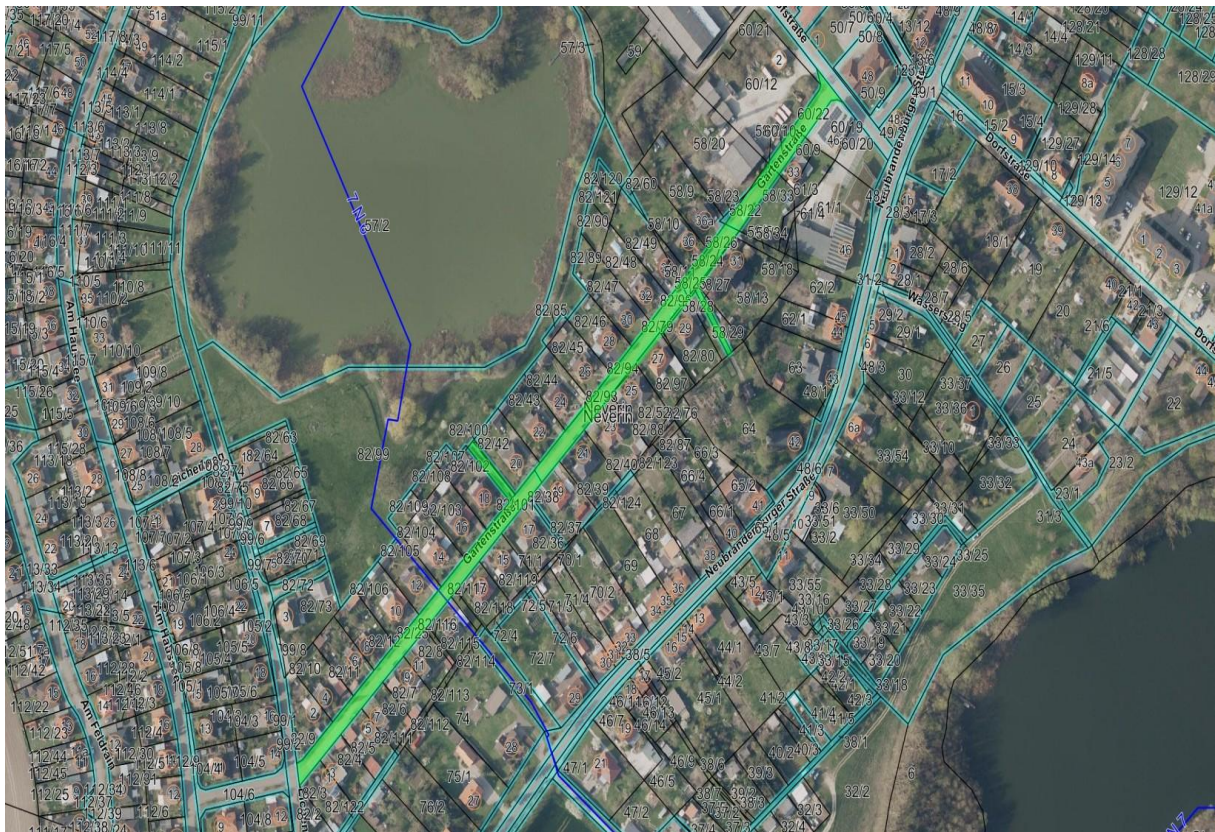
5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Nutzung zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Flurstück 58/21, Flur 1, Gemarkung Neverin, Beerenhof Damsdorf GmbH

Kapellenstraße 36/37

39288 Burg

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Widmung

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

„Am Park“

mit folgenden Abschnitten:

- Abschnitt 1 - Ortsstraße (rot gekennzeichnet)
- Abschnitt 2 – Fuß- und Radweg (grün gekennzeichnet)

Die Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Nr. 3a und § 3 Nr.4 StrWG M-V **eingestuft**.

2. Lage

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.:

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 56/7, 58/31, 58/32, 82/99, 99/11

Abschnitt 1:

Der Abschnitt 1 beginnt am Knotenpunkt der Straße „Am Haussee“ und verläuft von dort in südlicher Richtung bis zum Anschluss an den Rundweg um den Haussee.

Abschnitt 2:

Der Abschnitt 2 schließt an Abschnitt 1 an und verläuft zunächst bis zum Knotenpunkt Eichenweg. Von dort führt der Weg weiter um den Haussee herum und mündet wieder in die Straße „Am Park“.

Die genaue Lage und der Verlauf der Verkehrsflächen sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

3. Einstufung

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a und §3 Nr.4 StrWG M-V als:

- Abschnitt 1: Gemeinde – Ortsstraße (rot)
- Abschnitt 2: sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentliche Straße (Fuß- und Radweg). (grün)

4. Zweckbestimmung

Abschnitt 1:

Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Abschnitt 2:

Der Weg dient der öffentlichen Nutzung als Fuß- und Radweg sowie der Naherholung im Bereich des Haussees.

5. Nutzungseinschränkungen

Abschnitt 1

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: innerörtlicher Verkehr und Erschließung der angrenzenden Grundstücke

Abschnitt 2

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Fußgänger und Radfahrer
- Nutzungszweck: fußläufige und radverkehrliche Verbindung sowie Nutzung zu Erholungszwecken.
- in sonstiger Weise: Der Gemeingebrauch wird auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt. Die Nutzung durch Kraftfahrzeuge ist ausgeschlossen. Fahrzeuge der Gemeinde, Rettungsdienste sowie Fahrzeuge zur Unterhaltung der Anlage sind zugelassen.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Abschnitt 1

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Neverin.

Abschnitt 2

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 Abs. 1 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Neverin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Widmung

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

„Wassersteig“

eingestuft als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

2. Lage

Gemeinde Neverin, Flur 1 und Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 29/2, 31/3, 33/7, 33/18, 33/25, 38/1

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 32/2, 33/35, 35, 43/1, 42/3

Der zu widmende Weg „Wassersteig“ beginnt am Knotenpunkt Neubrandenburger Straße (MSE 73) und verläuft zunächst in südlicher Richtung, um anschließend in südwestlicher Richtung weiterzuführen.

Von dem Weg zweigen mehrere Nebenäste zur Erschließung der angrenzenden Gartengrundstücke ab.

Der Weg führt anschließend wieder zur Neubrandenburger Straße (MSE 73) zurück.

Der Weg dient darüber hinaus als Zuwegung zum Neveriner Strand und zum Uferbereich des Neveriner Sees.

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsflächen einschließlich der Nebenäste ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße.

4. Zweckbestimmung

Die Straße dient der Erschließung der angrenzenden Gartengrundstücke sowie dem Zugang zum Neveriner Strand und dem Uferbereich des Neveriner Sees.

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

„Hofstraße“

eingestuft als Gemeinde - Ortstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 52/2, 54/3

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 50/7,

Die zu widmende Straße „Hofstraße“ beginnt am Knotenpunkt Neubrandenburger Straße (MSE 73) und verläuft von dort zunächst in nordwestlicher Richtung.

Von der Hofstraße gehen zwei Straßenäste in nordöstlicher Richtung ab, welche jeweils in die Dorfstraße (MSE 72) münden.

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche einschließlich der Nebenäste ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Innerörtlicher Verkehr und Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin OT Glocksinnachfolgend bezeichnet als:

„Schloßstraße“

eingestuft als Gemeinde - Ortstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

2. **Lage**

Gemeinde Neverin OT Glocksinn, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 119/4, 114/16

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 118/6, 126/10

Die zu widmende Straße beginnt am Knotenpunkt Neveriner Straße (MSE 72) innerhalb der Ortslage des OT Glocksinn und verläuft von dort in südöstlicher Richtung.

Im Anfangsbereich bestehen zwei Zufahrten zur Straße „Schloßstraße“.

Im weiteren Verlauf befindet sich eine Buswendeschleife mit Bushaltestelle, die als Rondell ausgebildet ist.

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche einschließlich der Nebenanlagen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: innerörtlicher Verkehr und Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin OT Glocksinnachfolgend bezeichnet als:

„Zum Alten Dorf“

eingestuft als Gemeinde - Ortstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

2. **Lage**

Gemeinde Neverin OT Glocksinnachfolgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 117/14

Teilstück aus dem Flurstück Nr.:

Die zu widmende Straße „Zum Alten Dorf“ beginnt am Knotenpunkt Neveriner Straße (MSE 72) innerhalb der Ortslage des OT Glocksinnachläuft von dort in südwestlicher Richtung bis zum Knotenpunkt Schwarzer Weg.

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: innerörtlicher Verkehr und Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Die genaue Lage und Ausdehnung der einzelnen Abschnitte ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. Einstufung

Die Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Nr 4 StrWG M-V eingestuft als Sonstige öffentliche Straße.

Abschnitt 1: Buswendeanlage

Abschnitt 2: Fußweg (Schulweg)

Abschnitt 3: Parkplatz

4. Zweckbestimmung

Abschnitt 1

Die Verkehrsfläche dient als Buswendeanlage für Schulbusse sowie der Erschließung des Schulstandortes

Abschnitt 2

Der Weg dient der fußläufigen Verbindung zwischen Buswendeanlage, Parkplatz und Schulgebäude.

Abschnitt 3

Der Parkplatz dient dem Abstellen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Nutzung der Schule.

5. Nutzungseinschränkungen

Abschnitt 1 - Buswendeanlage

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Buswendeanlage und Erschließung des Schulstandortes

Abschnitt 2 – Schulweg

- Nutzungsart: Fußgängerverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Schulweg und fußläufige Verbindung

Abschnitt 3 – Parkplatz

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Parken im Zusammenhang mit der Nutzung der Schule

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

„Parkplatz an der Feuerwehr“

eingestuft als Gemeinde - Ortstraße gemäß § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.:

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 11/1

Die zu widmende Verkehrsfläche „Parkplatz an der Feuerwehr“ beginnt an der Dorfstraße und liegt östlich der Dorfstraße im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Neverin.

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 4 StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient dem Abstellen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Nutzung der Feuerwehr sowie dem öffentlichen Parkverkehr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin, nachfolgend bezeichnet als:

„Parkplatz am Amt“

eingestuft als Gemeinde - Ortstraße gemäß § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

2. **Lage**

Gemeinde Neverin, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.:

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 11/1

Die zu widmende Verkehrsfläche „Parkplatz am Amt“ beginnt an der Dorfstraße und liegt östlich der Dorfstraße im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Neverin. Der Parkplatz befindet sich südwestlich des Parkplatzes „An der Feuerwehr“

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 4 StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient dem Abstellen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Nutzung des Amtsgebäudes sowie dem öffentlichen Parkverkehr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den

veröffentlicht am: -

unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.